

5. März 1958

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 7 Abs. 4 Kap. I, 2. Teil der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 i.d.F. des Kap. II, Ziff. 3, 1. Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931.

Leitsatz:

§ 7 Abs. 4 der Zweiten NotVO des Reichspräsidenten über die Angleichung der Dienstbezüge der Tarifangestellten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gilt nicht als Bundesrecht fort.

Aktenzeichen: 4 AZR 127/55

Urteil des BAG vom 5. März 1958

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2P. 127/55

a 511/54 Hamm

Verkündet

5. März 1958

. Mißler,

bestellter

Urkundsbeamter

Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. März 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Kutschbach und Keller für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 7. Februar 1955 - 4 Sa 511/54 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. Januar 1948 in den Diensten des beklagten Kreises und ist als Verwaltungsangestellter mit einer Vergütung nach Verg.Gr. VII TO.A beim Kreisbesatzungskostenamt tätig. Diese Dienststelle führt der Beklagte als Auftragsangelegenheit des Landes Nordrhein-Westfalen, das ihm die dafür erforderlichen persönlichen und sachlichen Ausgaben erstattet. Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV), während der Beklagte der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen angehört, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angeschlossen ist. Der zwischen dieser Vereinigung und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder einerseits sowie u.a. der Gewerkschaft ÖTV andererseits abgeschlossene Tarifvertrag vom 20. April 1953 sieht in § 2 Abs. 4 für die von ihm erfaßten Angestellten im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden usw. in Nordrhein-Westfalen u.a. bestimmte Zulagen vor, die den Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht gewährt werden.

Der Kläger erhielt nach diesem Tarifvertrag neben seinem Gehalt eine monatliche Zulage von 25,-- DM. Mit Erlaß vom 22. Juni 1954 ordnete der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen an, daß die Erstattung der Personalkosten für die Bediensteten der Kreisbesatzungskostenämter nur noch in dem Umfang zu erfolgen habe, in dem sie nach den Tarifvereinbarungen des Landes zu zahlen seien, weil anderenfalls die Kreisangestellten entgegen den bestehenden besoldungsrechtlichen Angleichungsvorschriften günstiger gestellt seien, als die vergleichbaren Landesangestellten. Der Beklagte richtete daraufhin unter Bezugnahme auf diesen Erlaß am 13. August 1954 an den Kläger ein Schreiben, in dem es u.a. heißt:

"..... Da die Bestimmung des § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 20. April 1953 für die Dienstkräfte der Länder nicht gilt, sehe ich mich leider gezwungen, Ihnen ab sofort

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die bisher gewährte Zulage zu ihren Dienstbe-
zügen in Höhe von 25,-- DM monatlich einzube-
halten."

Der Kläger wendet sich gegen diese Maßnahme und macht geltend, da der Beklagte tariflich zur Zahlung der Zulage verpflichtet sei, könne er sie weder kündigen noch durch Verwaltungsakt einseitig einstellen. Er hat beantragt, festzustellen, daß der Beklagte zur Einbehaltung der Zulage nicht berechtigt sei.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er vertritt den Standpunkt, die die streitige Zulage betreffende Bestimmung des Tarifvertrags vom 20. April 1953 sei unwirksam. Da die Zulage für Angestellte des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vorgesehen sei, verstoße ihre Vereinbarung gegen die Angleichungsvorschriften der Zweiten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten war erfolglos.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte weiterhin Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Die Frage, ob § 7 Abs. 4 Kap. I, 2. Teil der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I, S. 279 ~~283~~- Zweite NotVO) in der Fassung des Kap. II, Ziffer 3, 1. Teil der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I, S. 537 ~~538~~- Dritte NotVO), also eine Rechtsvorschrift aus der Zeit vor Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik, überhaupt weitergilt, konnte das Landes-

- 4 -

arbeitsgericht entgegen der Ansicht der Revision ohne Vorlage an das Bundesverfassungsgericht in eigener Zuständigkeit prüfen (vgl. BVerfGE 3, 357 [359]). Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis auch darin beizutreten, daß diese Frage zu verneinen ist.

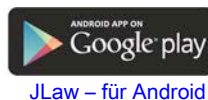
Nach dieser Vorschrift waren die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt und zugleich verpflichtet, u.a. die Dienstbezüge ihrer Tarifangestellten (vgl. dazu RAG, ARS 27, 17; 40, 426; 41, 234) herabzusetzen, soweit sie die Bezüge der entsprechenden Angestellten im Reichs-dienst überstiegen. Die Geltungsdauer der Bestimmung war gemäß § 12 Kap. I, 2. Teil der Zweiten NotVO zunächst bis zum 31. Januar 1934 befristet. Durch Art. 2, Kap. I der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (RGBl. I, S. 109 [112]) wurde sie bis zum 31. März 1934 verlängert. Außerdem stellte § 49 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I, S. 433 - BRÄG), das im übrigen für die Beamten und die nicht einem Tarifvertrag unterliegenden Angestellten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände die bis dahin geltenden Angleichungsvorschriften des § 7 Abs. 2 und 3, Kap. I, 2. Teil der Zweiten NotVO durch neue ersetzte (§§ 40 bis 49 Abs. 1 BRÄG), für die Tarifangestellten die Beibehaltung der bisherigen Regelung ausdrücklich klar (vgl. hierzu die Begründung zu § 49 BRÄG, RBB 1933, S. 101 [107]). Art. 7, § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (RGBl. I, S. 234), in Kraft seit dem 26. März 1934, beseitigte für § 7 Abs. 4 der Zweiten NotVO dann jede Befristung. Er bestimmte unter Abänderung des § 12, Kap. I, 2. Teil der Zweiten NotVO die Weitergeltung der Vorschriften dieses Kapitels "bis auf weiteres".

Diese dem Reichsrecht angehörende Angleichungsbestimmung ist aber im vorliegenden Falle schon deshalb

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht anwendbar, weil sie bereits vor dem Zusammentritt des ersten Deutschen Bundestags nicht mehr in Kraft war und daher auch nicht als Bundesrecht gemäß § 123 Abs. 1 GG weitergelten kann.

Es kann dahinstehen, ob § 7 Abs. 4 der Zweiten NotVO, der das Vorhandensein von Tarifvertragsparteien voraussetzte, nicht schon aufgrund des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I, S. 200 - AOGÖ), das an die Stelle der Tarifverträge die vom Staat erlassenen Tarifordnungen setzte, zumindest für neue Tarifregelungen gegenstandslos geworden war. Ebenso kann offen bleiben, ob die in Rede stehende Bestimmung etwa mit Erlass des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (RGBl. I, S. 206 - ErgGes.) außer Kraft getreten war, weil nach dessen § 1 Abs. 1 einerseits ohnehin den für die gemeindlichen Tarifangestellten geltenden und sie mit den Reichsangestellten gleichstellenden Tarifnormen (so ATO, TO.A) der Charakter von Höchstbedingungen zukam (vgl. Nipperdey in "Festschrift für Herschel" S. 12) und andererseits eine Neufestsetzung von übertariflichen Bezügen der Zustimmung des Reichsfinanzministers und des sonst zuständigen Reichsministers bedurfte, so daß für eine Anwendung des § 7 Abs. 4 der Zweiten NotVO kein Raum mehr war.

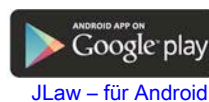
Denn jedenfalls haben sich Sinn und Aufgabe und gleichzeitig auch der rechtliche Charakter dieser Vorschrift, die aufgrund des Art. 48 der Weimarer Verfassung erlassen war und neben ähnlichen Bestimmungen ursprünglich dem Ziele einer Behebung der wirtschaftlichen und finanziellen Notlage des Reiches dienen sollte, durch dessen Umwandlung von einem föderativen Staat zum nationalsozialistischen Einheitsstaat verändert.

Ob dieser Zweck bereits bei der Verlängerung der Geltungsdauer des § 7 Abs. 4 durch die Verordnung vom 18. März 1933 und bei Erlass des § 49 Abs. 2 BRÄG in den Hintergrund getreten war, mag auf sich beruhen. Augenscheinlich war das aber der Fall, als durch das Gesetz vom 23. März 1934 die



Geltung der in Rede stehenden Angleichungsvorschrift, die nach ihrer Rechtsgrundlage transitorischer Natur war (vgl. StGH f.d.Dt. Reich, RGZ 135, Anh. S. 36 ff.), auf unbestimmte Zeit erstreckt wurde. Gleichzeitig erging nämlich das AOGÖ. Das auf die Schaffung grundsätzlich gleicher Arbeitsbedingungen aller, auch der bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden tätigen Tarifangestellten des öffentlichen Dienstes abzielende Tarifordnungswerk wurde aber erst im Jahre 1938 fertiggestellt. Wenn der nationalsozialistische Gesetzgeber den § 7 Abs. 4 der Zweiten NotVO für diesen Zeitraum und darüber hinaus beibehielt, so kam dieser Vorschrift nunmehr im Rahmen der Gleichschaltung der Tarifangestellten die Aufgabe zu, grundsätzlich für jeden Fall gesetzlich sicherzustellen, daß Angestellte bei nachgeordneten Stellen keine höhere Vergütung bezogen als Reichsangestellte. Ausnahmen von der Angleichungspflicht waren nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung der Dienstbezüge bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Mai 1938 (RGBl. I, S. 521) nur vorgesehen, wenn die Dienstbezüge gemäß § 1 des Ergänzungsgesetzes vom 17. Februar 1938 von den zuständigen Reichsministern festgesetzt waren. Die unbefristete Aufrechterhaltung des § 7 Abs. 4 der Zweiten NotVO ersetzte also den ursprünglichen Zweck dieser Bestimmung und diente nunmehr als Mittel zur Durchsetzung des nationalsozialistischen Einheitsstaats.

Ebenso änderte sich der rechtliche Charakter dieser Bestimmung. Sie war im Jahre 1931 erlassen und setzte, wenn sie sich an die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände wandte, das Bestehen einer in einer bundesstaatlichen Ordnung wurzelnden Landesgewalt und einer echten kommunalen Selbstverwaltung voraus. Wie aber im Zuge der Umformung des Deutschen Reichs vom Bundesstaat zum Einheitsstaat, die mit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I, S. 75) auch formal ihre Vollendung fand, die Gliedstaatsfunktion der Länder beseitigt wurde (vgl. BVerfGE 4, 115 [138]), so entwickelte sich



- 7 -

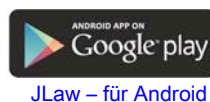
auch das Verhältnis zwischen Reich und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden zu einem obrigkeitlichen Machtverhältnis. Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49 - DGO) knüpfte zwar an sich noch an die Tradition der deutschen kommunalen Selbstverwaltung an. Nach der Allgemeinen Begründung zur DGO (vgl. Surén-Loschelder, DGO, 1940, § 1 Erl. 5, S. 20) waren aber die Gemeinden schon als "volksnächste Teile des Verwaltungsorganismus", "organische Teile des Staates, nicht selbständige Gebilde neben ihm" gedacht. In der Praxis wurde ihre Ordnung zu einer Zwangsordnung, die mit den Zwangsmitteln von Partei und Staat aufrechterhalten wurde (vgl. Becker in "Handbuch der Kommunalen Wissenschaft und Praxis", Bd. I, S. 104). Diese Entwicklung fand ihren Abschluß in dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBl. I, S. 1535). Dieser unterstellte alle öffentlichen Körperschaften und damit auch die Gemeinden und Gemeindeverbände den obersten Reichsbehörden und stattete die Aufsichtsbehörden mit Weisungsbefugnissen gegenüber den von ihnen bis dahin beaufsichtigten Körperschaften aus. Von einer Personalhoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände konnte jetzt nur noch in einem formalen Sinn die Rede sein; faktisch war die Kommunalbeamtenschaft völlig in den staatlichen Befehlsapparat eingegliedert (vgl. Görg in "Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis", Bd. II, S. 52, 56), während die Arbeitsverhältnisse ihrer Tarifangestellten von dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst durch Tarifordnungen geregelt wurden.

In Wirklichkeit waren demnach Gemeinden und Gemeindeverbände nur mehr nachgeordnete Einheiten im Verwaltungsorganismus des nationalsozialistischen Einheitsstaates ohne echte Autonomie. Damit hatte § 7 Abs. 4 der Zweiten NotVO seinen ursprünglichen Charakter verloren. Er war in gleicher Weise, wie dies das Bundesverfassungsgericht (E 4, 138 f.) für die sich mit der Angleichung der Beamtenbezüge befassenden Vorschriften des Kap. VIII BRÄG feststellt, sowohl insoweit, als er die Länder betraf, wie auch insoweit,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

als er sich an Gemeinden und Gemeindeverbände richtete, zu einer Anweisung der vorgesetzten Reichsregierung an ihr nachgeordnete Stellen geworden und trat deshalb mit dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates außer Kraft. Wie das Bundesverfassungsgericht (aaO) ausführt, konnte aber Reichsrecht, das ursprünglich auf eine - eine echte kommunale Selbstverwaltung einschließende - bundesstaatliche Ordnung bezogen war, diesen Charakter jedoch im nationalsozialistischen Einheitsstaat verloren hatte, nicht in dem durch das Grundgesetz neu organisierten deutschen Bundesstaat als Bundesstaatsrecht wieder aufleben.

Aber auch aus einem anderen Grunde könnte § 7 Abs. 4 der Zweiten NotVO, selbst wenn seine Weitergeltung zu bejahen wäre, hier keine Anwendung finden. Die Meinungsverschiedenheit der Parteien besteht letztlich darin, ob der Kläger als Angestellter eines Gemeindeverbandes höhere Bezüge erhalten darf als ein vergleichbarer Angestellter des Landes Nordrhein-Westfalen oder nicht. § 7 Abs. 4 verlangte, soweit er hier in Betracht kommt, die Herabsetzung der Bezüge der Tarifangestellten von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf diejenigen der entsprechenden Angestellten des Reichs. Daran hat auch das Gesetz vom 30. Juni 1933 nichts geändert. Nur insoweit sah dieses in Abänderung der ursprünglichen Vorschriften der Zweiten NotVO eine Angleichung der Gemeindebediensteten an die Landesbediensteten vor, als es sich um Beamte (§ 40 Abs. 2 BRÄG) und um nicht einem Tarifvertrag unterliegende Angestellte (§§ 49 Abs. 2, 40 Abs. 2 BRÄG, § 7 Abs. 2 der Zweiten NotVO) handelte. Da die Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen unzweifelhaft keine Angestellten im Reichsdienst sind, kann § 7 Abs. 4 der Zweiten NotVO dem beklagten Gemeindeverband auf keinen Fall als Grundlage für eine Angleichung der Bezüge des Klägers an diejenigen der Landesbediensteten dienen (vgl. Nipperdey, Rechtsgutachten zum Schiedsspruch vom 4.6.1949 betr. Regelung der Angestelltengehälter der Gemeinden und das Angleichungsrecht, Ziff. IV, 2a). Ob etwa Reichsangestellte im Sinne des § 129 Abs. 4 GG heute mit Bundesangestellten gleichzustellen sind, kann auf sich beruhen, weil eine Angleichung an Ange-



stellte im Bundesdienst hier nicht in Frage steht.

Da demnach der Beklagte eine Berechtigung zur Einbehaltung der dem Kläger zukommenden tariflichen Zulagen aus § 7 Abs. 4 der Zweiten NotVO nicht herleiten kann, kommt es nicht darauf an, ob die darin den Gemeinden und Gemeindeverbänden auferlegte Angleichungspflicht ein gesetzliches Verbot oder Gebot i.S. des § 134 BGB mit der Folge der Unwirksamkeit zuwiderlaufender tariflicher oder sonstiger Abmachungen enthielt, wie die Revision meint, oder ob die Vorschrift die Gemeinden usw. nur verpflichtete, die Zubilligung erhöhter Bezüge wieder rückgängig zu machen (so Nipperdey, aaO, Ziff. II).

Daß schließlich, soweit in dem Schreiben des Beklagten vom 13. August 1953 eine Kündigung zu erblicken ist, dieser mit Rücksicht auf die Unabdingbarkeit des tariflichen Anspruchs des Klägers auf die Zulage und die jedenfalls hier zu bejahende Unzulässigkeit einer Teilkündigung (vgl. BAG 5, 44 507) eine rechtliche Bedeutung nicht zukommt, hat das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt.

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Senatspräsident Dr. Poelmann
ist erkrankt und dadurch an
der Unterschrift verhindert

Dr. Pecher

Dr. Martel

gez. Dr. Pecher

Herm. Kutschbach

Keller

